

Nachtrag: Schutz sonstiger Kennzeichen § 9 UWG I

- **Schutz des Namens, der Firma, von Unternehmensbezeichnungen (Etablissementbezeichnungen), Titel von Drucken**
 - Schutz von Marken: zivilrechtliche Ansprüche im MarkSchG
- **Davor geschützt, dass ein anderer ein verwechselbar ähnliches Zeichen verwendet im geschäftlichen Verkehr verwendet**
 - Marke kommt als „angreifendes Zeichen“ in Betracht

Nachtrag: Schutz sonstiger Kennzeichen § 9 UWG II

- **Schutz von „Ausstattungen“ gem § 9 Abs 3**
 - zB Gestaltung der Geschäfte, Farben
 - Beispiel: Manzrot, früher Aral-Tankstellen, Palmers-Geschäfte (Palmersgrün)
- **Schutzvoraussetzung hier: Verkehrsgeltung**
- **Unter dieser Voraussetzung und seiner Priorität kann auch ein nicht registriertes Zeichen gegen eine registrierte Marke „gewinnen“**

Musterrecht – Geschmacksmuster I

- **Musterschutzgesetz**
- **Muster: Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder Teiles davon, also im Wesentlichen Schutz von Design**
 - Neuheit
 - Eigenart
- **Anmeldung**
- **Ausschließlichkeitsrecht für 5 Jahre, viermal um je 5 Jahre verlängerbar**

Musterrecht – Geschmacksmuster II

- **Inhalt des Musterschutzes: § 4 MuSchG**
 - Ausschließliches Benutzungsrecht
 - Dritten kann Benutzung verboten werden
 - Benutzungshandlungen in § 4 Abs 1 aufgezählt
 - Herstellung, Anbieten, In-Verkehr-Bringen, Einfuhr, Ausfuhr oder Benutzung
 - Ausnahmen in § 4a, insbesondere Benutzung im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken

Musterrecht – Geschmacksmuster III

- **Inhalt des Musterschutzes (Fortsetzung)**
 - Schutzwirkung erstreckt sich auf alle Muster, die beim informierten Benutzer keinen anderen „Gesamteindruck“ hinterlassen

Musterrecht – Geschmacksmuster IV

- **GemeinschaftsgeschmacksmusterVO der EG**
- **Eingetragene und nicht eingetragene Muster**
- **Neu und eigenartig**
- **Ausschließlichkeitsrecht der Verwendung, bei nicht eingetragenen Schutz vor Nachahmung (keine selbständige Entwicklung)**
- **Zeitlich befristet (3 Jahre nicht eingetragen/bis zu 25 Jahre eingetragen)**

Patentrecht - Allgemeines

- **Zweck: Innovationsförderung**
- **Rechtsquellen**
 - Nationales Patentgesetz
 - Internationale Übereinkommen
 - PCT (Patent Cooperation Treaty, Washingtoner Vertrag)
 - EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen, Münchener Übereinkommen)
 - Nunmehr: VO über das Gemeinschaftspatent

Patentrecht – Schutzvoraussetzungen I

- **Erfindung**
 - Technizität
 - Wiederholbarkeit
 - Gewerbliche Anwendbarkeit
- **Neuheit**
 - Gehört nicht zum Stand der Technik
 - Keine Veröffentlichung vor Anmeldung
- **Erfindungshöhe**
 - Erfindung ergibt sich nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik
- **Patenterteilung durch Patentamt**

Patentrecht – Schutzvoraussetzungen II

- **Keine Erfindung (§ 1 Abs 3 PatentG):**
 - Entdeckung, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
 - ästhetische Formschöpfungen
 - Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele, für geschäftliche Tätigkeiten, Datenverarbeitungsprogramme
 - Wiedergabe von Informationen
 - Abs 4: Keine Schutzfähigkeit nur „als solche“
 - Beispiel (s Wiebe): Röntgenstrahlen/Röntgenapparat

Patentrecht – Schutzvoraussetzungen III

- **Biotechnologische Erfindungen grundsätzlich patentierbar (§ 1 Abs 2)**
- **Aber: § 2 PatG Ausnahmen von der Patentierbarkeit**
 - Erfindung verstößt gegen öffentliche Ordnung oder Sicherheit
 - Insbesondere Klonen, Verwendung von Embryonen et
 - Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung und Diagnostizierverfahren (patentierbar aber Medikamente und Geräte)
 - Pflanzensorten oder Tierarten
 - S aber Sortenschutzgesetz

Patentrecht – Schutzzumfang I

- **Territorial begrenzt – allerdings internationale Verträge**
 - Europäisches Patentübereinkommen
 - Patent Cooperation Treaty
 - In Zukunft: Gemeinschaftspatent
- **Zeitlich begrenzt: höchstens 20 Jahre**
 - Zahlung von Jahresgebühren (progressiv)
 - Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel
 - Verlängerung um bis zu 5 Jahre

Patentrecht – Schutzzumfang II

- **Ausschließlichkeitsrecht**
- **§ 22 PatG**
 - Betriebsmäßige Herstellung, In-Verkehr-Bringen, feilhalten, zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen
 - Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
 - Anspruch auf Lizenzgebühr
 - Bei Verschulden Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes

Musterschutz - Gebrauchsmuster

- **Gebrauchsmustergesetz**
- **Schützt „kleine“ Erfindungen**
 - Erforderlich „erfinderischer Schritt“, nicht aber Erfindungshöhe des Patentrechts
 - Nach OPM freilich kein Unterschied
 - Programmlogik schützbar
- **Schutzvoraussetzungen ganz ähnlich wie im PatentG**
 - Anders als im Patentrecht „Neuheitsschonfrist“
- **Ebenso Schutzzumfang**
- **Umwandlungsantrag Gebrauchsmuster/Patent und umgekehrt möglich**
- **Schutz nur für 10 Jahre**